Auf die Fertigung einer nichtöffentlichen Sitzungsniederschrift wird verzichtet, da keine Beratungspunkte vorliegen.

Ortsgemeinde Zerf

S i t z u n g s - N i e d e r s c h r i f t

Öffentliche Sitzung

Gremium	:	Ortsgemeinderat Zerf
Datum:	:	Dienstag, 25.03.2025
Uhrzeit	:	von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr
Ort	:	Pfarrheim Zerf Zerf

****

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Vorsitzender
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Beining, Alexander	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Janitzki, Dennis	CDU152	Ratsmitglied
Mertinitz, Robin	CDU152	Ratsmitglied
Dr. med. Rohleder, Philipp Matthias	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	NeListe152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Lohrke, Mike	NeListe152	Ratsmitglied
Keyser, Thomas	GfZ152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Wagner, Matthias	SPD152	Ratsmitglied

nicht anwesend:

Klasen, Nicole	NeListe152	Ratsmitglied
Ripplinger, Heiko	GfZ152	Ratsmitglied

Von der Verwaltung:

Gläsner, Svenja	Schriftführerin

Kopie

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der Vorsitzende über die Änderung der Tagesordnung.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Punkt 1

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Zerf für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

als Punkt 4 zu behandeln; die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung		B-Vorlage
1.	6. Bündelausschreibung Strom für die Lieferjahre 2026, 2027 und 2028 durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH	152/2025/007
2.	Erweiterung der Kindertagesstätte Zerf; Vorstellung der Entwurfsplanung und Beschlussfassung über die Anerkennung und Einsparungen sowie ggfs. die weitere Vorgehensweise	152/2025/002
3.	Jährliche Standfestigkeitsprüfung von stehenden Grabmalen auf den kommunalen Friedhöfen Auftragsvergabe	152/2025/004
4.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Zerf für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	152/2025/003
5.	Informationen und Anfragen	
5.1	Bauantrag Gemarkung Zerf, Flur 33, Flurstücke 46 und 47	
5.2	Sperrung der B407, Zerf	
5.3	Postfiliale in der Ortsgemeinde Zerf	
5.4	Arbeitskreis "Medizinische Versorgung in Zerf"	

Kopie

5.5 Dorfmoderation der Ortsgemeinde Zerf

5.6 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell,
Teilbereich Windkraft;
Bereich Raukopf

****

Punkt 1 6. Bündelausschreibung Strom für die Lieferjahre 2026, 2027 und 2028 durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH

Vorlage 152/2025/007 vom 13.03.2025, FB: 1.2 - Immobilien, Az: hol

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Die mit der 5. Bündelausschreibung und 5.1 Bündelausschreibung abgeschlossenen Stromlieferverträge laufen zum 31.12.2025 aus.

Für die Beschaffung von Strom ab dem 01.01.2026 gibt es folgende Möglichkeiten:

Variante 1: Teilnahme an der Bündelausschreibung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der **Stromlieferung** für den Zeitraum **vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028** an (feste Vertragslaufzeit 3 Jahre). Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Mit der Beauftragung und Bevollmächtigung übernimmt die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH anstelle jedes einzelnen Teilnehmers sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung, sowie der Zuschlagserteilung und damit dem Abschluss der jeweils erforderlichen Verträge (v.a. des Stromliefervertrages).

Das **Entgelt** beträgt 150 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle in Höhe von 12 Euro. Sollte die Bündelausschreibung noch vor dem ersten Einzelwettbewerb durch die KB gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt (netto zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer). Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber seinen Auftrag bis einen Tag vor der Durchführung des ersten Einzelwettbewerbs storniert.

Wie bisher können Normalstrom und **Ökostrom** mit unterschiedlichen Varianten bzgl. der Neuanlagenquote (siehe ausführlich in **Anlage 4**) gewählt werden.
Anders als bisher werden nun **drei Beschaffungsoptionen** angeboten (siehe ausführlich in **Anlage 5**):

a) **Strukturierte Beschaffung**. Das ist das bisherige Beschaffungsmodell. Der Lieferpreis wird aus dem Angebotspreis und der tatsächlichen Marktentwicklung über längere Zeiträume im Vorjahr ermittelt. Dazu werden die Börsenpreise an sechs (für 2026) bzw. 12 (für 2027 und 2028) vorher festgelegten Stichtagen ermittelt. Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.
Der Korridor für die Mehr- und Mindermengenregelung liegt unverändert bei ± 5% (95/105).
Der Lieferpreis für das ganze Kalenderjahr steht im Dezember des Vorjahres fest.

b) **Spotmarktmodell**: Dieses wurde auf Wunsch aus den Kommunen ergänzt und gilt ausschließlich für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Abnahmestellen). Es handelt sich um ein Mischmodell, in dem 70 % der von der Kommune prognostizierten Verbrauchsmengen am Terminmarkt nach dem Modell a) (strukturierte Beschaffung) und die Restmenge am handelstäglich am Spotmarkt zu dem für diesen Tag ermittelten Börsenpreis (plus Aufschlag für das "handling", sog. "fee") berechnet wird. Dort steht der (durchschnittliche) Lieferpreis für das Kalenderjahr also erst im Nachhinein fest.

c) **Bilanzkreismodell**: Dieses Modell richtet sich ausschließlich an die Kommunen / Teilnehmer, die (planmäßig) zum 1.1.2026 die in der Anlage 5 angeführten Voraussetzungen für einen Kunden-Strombilanzkreis erfüllen. In diesem Modell werden die Dienstleistung "Bilanzkreismanagement" (Bilanzierung und Abrechnung) sowie die Beschaffung der sog. Residuallasten bzw. die Vermarktung bilanzieller Überschüsse zusammen "im Paket" ausgeschrieben.

Die Beschaffung für alle Modelle erfolgt als europaweite Ausschreibung über ein **Dynamisches Beschaffungssystem** (§§ 22 ff VgV). Dieses hat den großen Vorteil, dass darüber zeitlich gestaffelt mehrere Einzelwettbewerbe gestartet werden können, um im Idealfall ein jeweils günstiges Marktumfeld zu "treffen". Wie bisher werden **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Zudem werden die Lose nicht wie bisher zu einem Zeitpunkt am Markt platziert, sondern in mehreren Einzelwettbewerben. Über dies alles entscheidet die Kommunalberatung gemeinsam mit switch.on nach Eingang aller Aufträge, soweit erforderlich und geboten in Abstimmung mit den betreffenden Auftraggebern unter Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Kopie

Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den **Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot**. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.
Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Beim Bilanzkreismodell wird das Gesamtpaket aus der Dienstleistung "Bilanzkreismanagement" und Stromlieferung ausgeschrieben und zugeschlagen.

Auf die beigefügte **Ausschreibungskonzeption** und die **zugehörigen Anlagen 4, 5 und 6** wird verwiesen.

Variante 2: Eigenständige Strombeschaffung durch die Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde nimmt **nicht** an der Bündelausschreibung teil und übernimmt eigenverantwortlich die vorbereitenden Maßnahmen (Auswahl Beschaffungsmodell, Stromlieferant), sowie die abschließende Beauftragung zur Strombelieferung ab 01.01.2026 unter Einhaltung der nachfolgenden Vergaberichtlinien.

Die Vergaberichtlinien lauten wie folgt:

- Direktkauf (Vergabe ohne Vergleichsangebot) bis 10.000,00 € netto
- freihändige Vergabe (3 Vergleichsangebote erforderlich) bis 100.000,00 € netto
- beschränkte Ausschreibung (mit fünf ausgewählten Firmen) bis 100.000,00 € netto
- öffentliche Ausschreibung bis 221.000,00 € netto
- europaweite Ausschreibung über 221.000,00 € netto

Als Richtwert sind in der Anlage die Verbrauchsdaten der vergangenen Bündelausschreibung beigefügt.

Sollte eine beschränkte Ausschreibung gewünscht sein oder eine öffentliche oder europaweite Ausschreibung erforderlich sein, erfolgt dies in Abstimmung mit der Vergabestelle.

<u>Beschlussvorschlag 1 – Variante 1:</u>

Kopie

1. „Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und nimmt die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortgemeinde vorzunehmen.

4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen:

<u>A. Qualifizierung des zu beschaffenden Stroms</u>

- ☐ **Normalstrom**
  (Keine Anforderungen an die Erzeugungsart; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)
- ☐ **Ökostrom ohne Neuanlagenquote**
  (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)

- ☐ **Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote**
  (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)
- ☐ **Ökostrom mit 100 % Neuanlagenquote**
  (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)

B. Beschaffungsmodell

- ☐ Strukturierte Beschaffung - Fixer Lieferpreis für jedes Kalenderjahr
- ☐ Spotmarktmodell: 70 % der Prognosemenge am Terminmarkt; Restmenge am Spotmarkt
- ☐ Bilanzkreismodell: Bilanzkreismanagement mit Einkauf/Verkauf der Residualmengen

C. Zuordnung

- ☐ Die (Einfach)Auswahl nach A und B **gilt für alle unsere Abnahmestellen**.
- ☐ Die Auswahl nach A und B verteilt sich **gemäß Anlage** zu diesem Beschluss auf die einzelnen Abnahmestellen (bitte entsprechend **beifügen**).“

Beschlussvorschlag 2 – Variante 2:

„Die Ortsgemeinde nimmt nicht an der 6. Bündelausschreibung Strom teil und übernimmt eigenverantwortlich die vorbereitenden Maßnahmen (Auswahl Beschaffungsmodell, Stromlieferant), sowie die abschließende Beauftragung zur Strombelieferung ab 01.01.2026 unter Einhaltung der Vergaberichtlinien.“

* * *

Kopie

Beschluss:

1. "Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und nimmt die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortgemeinde vorzunehmen.

4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen:

A. Qualifizierung des zu beschaffenden Stroms

X **Normalstrom**
(Keine Anforderungen an die Erzeugungsart; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)

☐ **Ökostrom ohne Neuanlagenquote**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)

☐ **Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)

☐ **Ökostrom mit 100 % Neuanlagenquote**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)

B. Beschaffungsmodell

X Strukturierte Beschaffung - Fixer Lieferpreis für jedes Kalenderjahr

☐ Spotmarktmodell: 70 % der Prognosemenge am Terminmarkt; Restmenge am Spotmarkt

☐ Bilanzkreismodell: Bilanzkreismanagement mit Einkauf/Verkauf der Residualmengen

C. Zuordnung

X Die (Einfach)Auswahl nach A und B **gilt für alle unsere Abnahmestellen**.

☐ Die Auswahl nach A und B verteilt sich **gemäß Anlage** zu diesem Beschluss auf die einzelnen Abnahmestellen (bitte entsprechend **beifügen**).“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Kopie

Punkt 2 Erweiterung der Kindertagesstätte Zerf;
Vorstellung der Entwurfsplanung und Beschlussfassung über die Anerkennung und Einsparungen sowie ggfs. die weitere Vorgehensweise

---

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt Ratsmitglied Finkler wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nicht teil.

Vorlage 152/2025/002 vom 17.03.2025, FB: 3 - Hochbau, Az: Boh

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Nach Vorstellung und Anerkennung der Planung im Ortsgemeinderat am 01.10.2024 wurde die Planung vom Architekten und den Fachplanern weitergeführt und eine detaillierte Kostenberechnung erstellt, die der Ortsgemeinde im Dezember vorgelegt worden ist. Die Kosten der aktuellen Planung für die Erweiterung und die Umnutzungen im Bestand belaufen sich demnach auf rd. 2,679 Mio. € und sind damit deutlich höher als zuvor angenommen. Insbesondere sind für den Umbau im Bestand rund 660.000 € brutto berechnet worden.

Auf Bitten der Ortsgemeinde haben die Architekten und Fachplaner nach Einsparmöglichkeiten gesucht.
Die berechneten Kosten wurden kürzlich im Bauausschuss vorgestellt und die herausgearbeiteten Einsparmöglichkeiten wurden im Detail erläutert und besprochen.
Der Bauausschuss hat die verschiedenen Einsparmöglichkeiten geprüft und diskutiert und eine entsprechende Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen.
In der Summe belaufen sich diese Einsparungen auf rund 256.000 € brutto.

Der in der Sitzung anwesende Architekt Michael Finkler wird die berechneten Kosten für Erweiterung und Umbau darlegen und die vom Bauausschuss empfohlenen Einsparmöglichkeiten erläutern. Sollte der Ortsgemeinderat den Empfehlungen zustimmen, würden sich die Kosten der Maßnahme (Erweiterung und Bestand) auf rund 2.423.000 € brutto reduzieren. Diese Kosten sowie die zu erwartenden Einnahmen (Förderungen, Anteile der beteiligten Ortsgemeinden) werden entsprechend im neuen Doppelhaushalt eingeplant.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Ortsgemeinde wegen zurückgehender Kinderzahlen den Bedarf auf Erweiterung vom Kreisjugendamt nochmals überprüfen lässt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses, zur Reduzierung der Kosten die Planung in verschiedenen Teilbereichen zu ändern, wodurch sich Einsparungen in Höhe von rd. 256.000 € brutto ergeben.
Insgesamt wird die vorgestellte Planung einschließlich der Kosten - unter Berücksichtigung der Änderungen und der dadurch erzielten Einsparungen – in Höhe von nun rd. 2.423.000 € brutto anerkannt.

Kopie

Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt zudem - **vorbehaltlich** einer Prüfung und Bestätigung der zuständigen Stelle beim Kreis, dass der Bedarf auf Erweiterung weiterhin gegeben ist - auf Grundlage dieser geänderten Planung
- Förderungen beim Land und beim Kreis Trier-Saarburg zu beantragen und die hierfür notwendigen, umfangreichen Unterlagen vorbereiten zu lassen
- die Genehmigungsplanung zur Beantragung der Baugenehmigung erstellen zu lassen und den Antrag einzureichen.

* * *

Der Vertreter des Architekturbüros finkler.hippchen stellt die geänderte Entwurfsplanung zur Erweiterung der Kindertagesstätte Zerf vor und geht hierbei insbesondere auf die Veränderungen und die möglichen Kosteneinsparungen ein.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses zur Reduzierung der Kosten die Planung in verschiedenen Teilbereichen zu ändern, wodurch sich Einsparungen in Höhe von rund 256.000 EUR brutto ergeben.

Insgesamt wird die vorgestellte Planung einschließlich der Kosten - unter Berücksichtigung der Änderungen und der dadurch erzielten Einsparungen - in Höhe von nun rund 2.423.000 EUR brutto anerkannt.

Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt zudem - vorbehaltlich einer Prüfung und Bestätigung der zuständigen Stelle beim Kreis, dass der Bedarf auf Erweiterung weiterhin gegeben ist - auf Grundlage dieser geänderten Planung
- Förderungen beim Land und beim Kreis Trier-Saarburg zu beantragen und die hierfür notwendigen umfangreichen Unterlagen vorbereiten zu lassen
- die Genehmigungsplanung zur Beantragung der Baugenehmigung erstellen zu lassen und den Antrag einzureichen."

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Punkt 3 Jährliche Standfestigkeitsprüfung von stehenden Grabmalen auf den kommunalen Friedhöfen
Auftragsvergabe

Vorlage 152/2025/004 vom 11.02.2025, FB: 3 - Friedhofsverwaltung, Az: 731-00 Ost/Zig

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dazu gehört u. a. auch die Überwachung der Standsicherheit eines Grabmals im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht als Friedhofsträger.

Hierzu sind in den jeweiligen Friedhofssatzungen entsprechende Regelungen festgesetzt, die den Friedhofsträger dazu ermächtigen, eine Standsicherheitsprüfung und Überwachung in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit durchzuführen und bei Mängeln entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu ergreifen.

Bisher waren die jährlichen Prüfungen der stehenden Grabmale (meist erst ab 50 cm Höhe) und deren Anlagen auf den Friedhöfen von dem gemeindlichen Personal der örtlichen Bauhöfe – meist durch „Rüttelprobe“ per Hand und ohne ausführliche Prüfberichte - durchgeführt worden. Bei festgestellten Mängeln werden daraufhin die Verantwortlichen der Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zur Mängelbeseitigung schriftlich aufgefordert.

Da die Prüfarbeiten vor Ort größtenteils mit einem hohen Zeit- und Personalaufwand verbunden sind und oft auch mit viel Recherchearbeit und Kommunikationsaufwand über die Ortsbürgermeister/innen abgewickelt werden, hat die Friedhofsverwaltung daher einige externe Sachverständige angefragt, um die jährliche Prüfung extern durchführen zu lassen. Sollte die Zusammenarbeit positiv verlaufen, ist eine künftige Prüfung der Folgejahre möglich.

Eine Vergabe dieser Dienstleistung würde die Ortsgemeinden/Stadt Saarburg, sowie die Friedhofsverwaltung deutlich entlasten und einige Vorteile zu einem verhältnismäßig geringen Kostenaufwand bringen:

- Entlastung der Mitarbeiter der Bauhöfe und Verwaltung
- alles aus einer Hand – nur ein Ansprechpartner
- sachkundig zertifizierter Grabanlagenprüfer (DENAK)
- schnelle Abwicklung mit den neusten Prüfgeräten
- sichere Beweisdokumentation durch Gutachten mit Lichtbildern für jedes mangelhafte Grabmal
- Festpreis pro Grabmal - keine zusätzlichen Kosten für An- und Abfahrt

Kopie

Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung ein entsprechendes wirtschaftliches und kostengünstiges Angebot vor, in welchem ein Preis pro Grabmal bei 0,54 € zzgl. MwSt. **(0,64 € Brutto)** inklusive Beweisdokumentation und Fahrtkosten genannt wurde. Es fallen keine weiteren Kosten an.

Zunächst ist eine einmalige Prüfung für das Jahr 2025 als „Probearbeit“ geplant. Sollte die Zusammenarbeit zu aller Zufriedenheit verlaufen, könnte man das Verfahren für die Folgejahre beibehalten.

Um Beratung und entsprechende Beschlussfassung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:
Haushaltsjahr: 2025
Buchungsstelle: 553102 – 529200 (Gräber, Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen)

Haushaltsansatz:	200,00 €
Haushaltsrest:	0,00 €
Bisher verausgabt (einschl. vergebener Aufträge):	0,00 €
Verfügbar:	200,00 €
Geschätzte Kosten (ca. 250 Grabmale)	160,00 €

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die jährliche Prüfung der Standsicherheit der Grabmale auf dem Friedhof für das Jahr 2025 und ggf. Folgejahre von der Firma Grabstein Inspektor GmbH aus Dichtelbach zum vorgenannten Preis ausführen zu lassen.“

ODER

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die jährliche Prüfung der Standsicherheit der Grabmale auf dem Friedhof wie bisher in Eigenregie durchzuführen.“

Kopie

* * *

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die jährliche Prüfung der Standsicherheit der Grabmale auf dem Friedhof wie bisher in Eigenregie durchzuführen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Zerf für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Vorlage 152/2025/003 vom 24.02.2025, FB: 1.2 - Finanzverw., Az: 901-21

Gem. §§ 95 und 96 Gemeindeordnung (GemO) hat die Ortsgemeinde Zerf eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan als Grundlage ihrer Haushaltswirtschaft zu erlassen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden die Haushalte der Ortsgemeinden des Verbandsgemeindebezirks Saarburg-Kell entsprechend der Regelungen in § 95 Abs. 5 Satz 2 GemO zur Haushaltssatzung und in § 7 GemHVO zum Haushaltsplan als Doppelhaushalt für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, beschlossen. Für die Ortsgemeinde Zerf steht die Beratung und Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2025/2026 an.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025/2026 liegt mit dem Haushaltsplan vom 5. März 2025 bis zur Beschlussfassung im Ortsgemeinderat Zerf gem. § 97 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Zerf aus. Diese haben die Möglichkeit, Vorschläge zum Entwurf einzureichen. Eventuell eingegangene Vorschläge werden dem Ortsgemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Das Ziel des Haushaltsausgleichs wird im vorliegenden Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2025 und 2026 nicht erreicht.

Die Gemeinde ist gem. den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben verpflichtet den Haushalt auszugleichen bzw. durch eine „größtmögliche Kraftanspannung“ das Haushaltsdefizit durch äußerste Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Einnahmequellen so gering wie möglich zu halten. Neben einer entsprechenden Ausgabendisziplin im freiwilligen sowie pflichtigen Leistungsbereich sollen Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmeseite ergriffen werden, wie z. B. stärkere Kostendeckung bei Gebühren, Beiträgen und Entgelten. Vor allem im Bereich der freiwilligen Aufgaben wird bei defizitären Gemeinden eine sparsamste Ausgabenwirtschaft gefordert.

Im Rahmen der Haushaltsplanung hat diesbezüglich am 30.01.2025 ein Abstimmungsgespräch mit der Kommunalaufsicht stattgefunden. Um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu gewährleisten, wird auch bezüglich der geplanten Investitionsmaßnahmen auf eine sorgfältige Prüfung der Finanzierungs- und Folgekosten sowie eine Planungsverbindlichkeit hingewiesen.

Kopie

In der erfolgten Vorberatung zum Haushaltsplanentwurf am 14.02.2025 wurde durch die Finanzabteilung der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten die Notwendigkeit des Haushaltsausgleichs nochmals erläutert.

Die vorgenannten Forderungen sind bei der Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt zu berücksichtigen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan als Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2025/2026 wie vorgelegt (ggfs.: und bei der Beratung geändert) wie folgt: _____“

* * *

Der Vorsitzende stellt den vorliegenden Haushaltsplan vor. Die ausgewiesenen Defizite für die Jahre 2025 und 2026 resultieren hauptsächlich aus angestrebten Investitionen, die zum einen aufgrund eines Investitionsstaus entstanden sind und zum anderen aufgrund des ambitionierten Planes nicht zwangsweise innerhalb der zwei Jahre realisiert werden müssen bzw. können.

Die Haushaltssachbearbeiterin führt noch Ergänzungen an, welche sich erst nach Aufstellung des Haushaltsplans ergeben haben. Dies sind im Einzelnen:

- Die vorgetragenen Änderungen zur Erweiterung der Kindertagesstätte inkl. Einsparungen
- Anpassung der VG Umlage
- Neuaufnahme eines Investitionskredits und damit verbundenen Zinsen und Tilgung

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan als Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2025/2026 wie vorgelegt und bei der Beratung geändert wie folgt:

611000-544200: Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen - allg. Umlagen an Gemeinden- und Gemeindeverbände (VG- und Kreisumlage):
Anpassung VG-Umlage von 38,8% auf 38,0 %

2025: bisheriger Ansatz 1.579.800 EUR - neuer Ansatz 1.564.700 EUR
2026: bisheriger Ansatz 1.611.400 EUR - neuer Ansatz 1.596.000 EUR
2027: bisheriger Ansatz 1.643.600 EUR - neuer Ansatz 1.628.000 EUR
2028: bisheriger Ansatz 1.676.500 EUR - neuer Ansatz 1.660.500 EUR

365200.414430: Kindertagesstätte - Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke (vom Kreis)
Veranschlagt sind hier die Personalkostenzuschüsse und die Erstattung der Sachkosten durch den Kreis. Letztere bleibt unverändert bei 30.500 EUR pro Jahr.
Der zu diesem Betrag zusätzlich zu veranschlagende Personalkostenzuschuss (bisher eingeplant = 870.000 EUR) wird anhand der vorliegenden und per Bescheid festgesetzten Abschläge für Januar und Februar (jeweils 113.000 EUR) auf 12 Monate hochgerechnet (=113.000 EUR x 12= 1.356.000 EUR) und angepasst.

2025: bisheriger Ansatz 900.500 EUR - neuer Ansatz 1.386.500 EUR
2026: bisheriger Ansatz 900.500 EUR - neuer Ansatz 1.386.500 EUR
2027: bisheriger Ansatz 900.500 EUR - neuer Ansatz 1.386.500 EUR
2028: bisheriger Ansatz 900.500 EUR - neuer Ansatz 1.386.500 EUR

365200.41: Kindertagesstätte - Umbau im Bestand
Kostenanpassung anhand aktualisierter Kostenberechnungen (inkl. beschlossener Einsparungen)

2025: bisheriger Ansatz 50.000 EUR - neuer Ansatz 60.000 EUR
2026: bisheriger Ansatz 175.000 EUR - neuer Ansatz 258.500 EUR
2027: bisheriger Ansatz 175.000 EUR - neuer Ansatz 258.500 EUR
Verpflichtungsermächtigungen in 2025: bisheriger Ansatz 0 EUR - neuer Ansatz 517.000 EUR

365200.42: Kindertagesstätte - Erweiterungsbau
Kostenanpassung anhand aktualisierter Kostenberechnungen (inkl. beschlossener Einsparungen)

2025: bisheriger Ansatz 120.000 EUR - neuer Ansatz 190.000 EUR
2026: bisheriger Ansatz 940.000 EUR - neuer Ansatz 828.000 EUR
2027: bisheriger Ansatz 940.000 EUR - neuer Ansatz 828.000 EUR
Verpflichtungsermächtigung in 2025: bisheriger Ansatz 1.880.000 EUR - neuer Ansatz 1.656.000 EUR

612000-692531: allg. Finanzwirtschaft- Neuaufnahme Investitionskredit:
2025: bisheriger Ansatz 1.157.300 EUR - neuer Ansatz 1.237.300 EUR
2026: bisheriger Ansatz 3.601.700 EUR - neuer Ansatz 3.573.200 EUR
2027: bisheriger Ansatz 2.915.000 EUR - neuer Ansatz 2.886.500 EUR

612000-792511: allg. Finanzwirtschaft - Tilgung von neuen Investitionskrediten:
2025: bisheriger Ansatz 5.000 EUR - neuer Ansatz 6.000 EUR
2026: bisheriger Ansatz 35.000 EUR - neuer Ansatz 40.000 EUR
2027: bisheriger Ansatz 100.000 EUR - neuer Ansatz 110.000 EUR
2028: bisheriger Ansatz 100.000 EUR - neuer Ansatz 110.000 EUR

612000-575140: allg. Finanzwirtschaft - Zinsen neue Investitionskredite:
2025: bisheriger Ansatz 8.000 EUR - neuer Ansatz 9.000 EUR
2026: bisheriger Ansatz 55.000 EUR - neuer Ansatz 60.000 EUR
2027: bisheriger Ansatz 150.000 EUR - neuer Ansatz 160.000 EUR
2028: bisheriger Ansatz 150.000 EUR - neuer Ansatz 160.000 EUR

Die aktualisierte Haushaltssatzung ist als Anlage beigefügt."

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Kopie

Punkt 5 Informationen und Anfragen

Punkt 5.1 Bauantrag Gemarkung Zerf, Flur 33, Flurstücke 46 und 47

Der Bauantrag für Gemarkung Zerf, Flur 33, Flurstücke 46 und 47 liegt vor und entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans. Das gemeindliche Einvernehmen wird mitgeteilt.

Punkt 5.2 Sperrung der B407, Zerf

Die Asphaltierung der B407 vom Kreisel Richtung Irsch soll am 31.03.2025 erfolgen. Der Kreuzungsbereich Oberzerf ist deshalb für zwei Tage gesperrt. Die Anwohner können den Feldweg Richtung Campingplatz nutzen.

Punkt 5.3 Postfiliale in der Ortsgemeinde Zerf

Die jetzige Postfiliale in der Trierer Straße schließt zum 31.03.2025.
Die erneute Aufnahme des Postbetriebs erfolgt voraussichtlich ab 13.05.2025 in neuen Räumlichkeiten.

Punkt 5.4 Arbeitskreis "Medizinische Versorgung in Zerf"

Es gibt einen Interessenten für die freistehende Praxis. Weitere Informationsmöglichkeiten sollen zukünftig auf der Homepage der Ortsgemeinde veröffentlicht werden.

Punkt 5.5 Dorfmoderation der Ortsgemeinde Zerf

Der Abschlussbericht zur Dorfmoderation liegt noch nicht vor und wird beim zuständigen Büro angefordert.

Punkt 5.6 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Teilbereich Windkraft;
Bereich Raukopf

Der Bebauungsplan für die Windkraftanlagen im Bereich Raukopf wurde von der Kreisverwaltung genehmigt. Die Leistungsverlegung verläuft teilweise über die Gemarkung Zerf.
Die Verträge für die Wegenutzung befinden sich noch in Verhandlung und werden zu gegebener Zeit als Entwurf im Ortsgemeinderat vorgebracht.

Vorsitzender Schriftführerin

Kopie